

## **2. Entschädigung der ehrenamtlichen Feldgeschworenen**

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Feldgeschworenen bei Abmarkungs- und Vermessungsarbeiten werden als zuschussfähig anerkannt. <sup>2</sup>Sie werden gemäß Feldgeschworenenbekanntmachung (FBek) nach der aufgewendeten Zeit verrechnet. <sup>3</sup>Die Höhe des Stundensatzes wird nach Maßgabe der vom jeweiligen Kreistag, in kreisfreien Städten vom jeweiligen Stadtrat, erlassenen Gebührenordnung bemessen.